

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 27

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Oktober 1901.

Wochenspruch: Dein Auge kann die Welt trüb oder hell Dir machen.
Wie Du sie ansiehst, wird sie weinen oder lachen.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Offic. Mitteilung des Sekretariates.)

Betreffend Vereinsorgan,
hat eine Versammlung von
Verlegern und Redakteuren
der gewerblichen Presse ein
Rundschreiben an die Sek-

tionen des Schweizer. Gewerbevereins erlassen, worin zur Verwerfung der Anträge des Centralvorstandes aufgefordert wird, unter Berufung auf Behauptungen, die mehrfach ganz unrichtig sind. Der Centralvorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 23. Sept. nach Kenntnisnahme aller Umstände einstimmig das Vorgehen des leitenden Ausschusses in dieser Angelegenheit gutgeheißen und mit Bedauern von der Sprache Kenntnis genommen, welche in dem Rundschreiben der Herren Redaktoren geführt wird. Laut Beschluß des Centralvorstandes wird in einem neuen Kreis Schreiben, welches nächster Tage erscheinen wird, der Sachverhalt klar gelegt werden, bis dahin bitten wir die Sektionen, mit ihrem Urteil zuzuwarten.

Anmerkung der Redaktion der „Handwerker-Zeitung“. Obige „Offizielle Mitteilung“ deckt sich inhaltlich mit derjenigen vom 23. September. Es scheint also dem leitenden Ausschuss in vollen 10 Tagen noch nicht gelungen zu sein, im erwähnten Rundschreiben der Redaktoren und Verleger gewerblicher Blätter eine

einzig Unrichtigkeit namhaft zu machen. Oder ist dieses Hinausschieben ein neuer Kniff, um die Gegnerschaft nicht mehr rechtzeitig zum Wort kommen zu lassen? Und warum erwähnt diese „Offizielle Mitteilung“ mit keinem einzigen Wort des Anerbietens der drei Buchdruckereibesitzer, das verlangte Bulletin gratis zu erstellen und gratis an die Interessenten zu versenden? Die Schaffung dieses Bulletins, mit welchem allen Mitgliedern des Schweizerischen Gewerbevereins ohne jedes pekuniäre Opfer gedient wäre, ist doch der einzige Weg, den Centralorganszwist in Minne zu schlichten.

Gründung eines Centralorgans des Schweizer. Gewerbevereins.

Die „Glarner Nachrichten“ schreiben hierüber: „Das Centralomitee in Bern laboriert an der Schaffung und Herausgabe eines Centralblattes. Nun ersuchen die Verleger und Redakteure der verschiedenen Gewerbeblätter die Sektionen, sie möchten das Projekt ablehnen, dagegen, um den nötigen Kontakt zwischen Centralomitee und Sektionen herzustellen, erstere verpflichtet, den Gewerbeblättern, sowie auch der politischen Presse regelmäßig ein Bulletin zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Auf solche Weise werde der Kontakt viel besser hergestellt, als durch einen offiziellen „Moniteur“.“
„Wir finden ebenfalls, daß die Centralisierung und Uniformierung viel zu weit gehe, wenn die bestehende

„gewerbliche Presse durch eine zweifelhafte und kostspielige Neugründung soll ruiniert werden. Das hiesse zum mindesten nicht das Gewerbe schützen, was der „Gewerbeverein“ doch anstrebt.“

— Der „National-Zeitung“ in Basel schreibt man:

„Der Schaffhauser Gewerbeverein, der den Charakter und die Funktionen eines kantonalen Vereins hat, versammelte sich zur Besprechung der Gründung eines Centralorgans des Schweizerischen Gewerbevereins. Das Referat hielt Herr Prof. Fezler-Keller, der nicht nur gegen die vom Centralvorstand befürwortete Gründung eines Centralorgans sprach, sondern auch das Vorgehen des Centralvorstandes scharf kritisierte.“

An der letzten Delegiertenversammlung in Basel wurde unzweideutig die Frage betr. Gründung eines Centralorgans verschoben, trotzdem will nun der Centralvorstand die Angelegenheit ohne nochmalige Begrüßung der Delegiertenversammlung erledigen. Der Gewerbeverein Schaffhausen ist aber nicht gewillt, nach der Pfeife des Centralvorstandes zu tanzen und hat bereits beschlossen, je nach dem weiteren Vorgehen des Centralvorstandes einzuschreiten und sich eventuell mit gleichgesinnten Sektionen zu verbinden. Der Vorstand des Schweiz. Gewerbevereins hat seine „Gewerbepolitik“ entschieden unglücklich begonnen.“

— Vorlehten Samstag den 21. September ist an den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins mit Adresse an den Centralpräsidenten per Post folgendes Schreiben abgegangen:

„Zu dem Traktandum Gründung eines Centralorgans hat die gegen dieses Centralorgan entstandene Opposition den Vorschlag gemacht, es möchte am Platz eines Centralorgans ein alle 14 Tage erscheinendes Bulletin im ungefähren Umfange von 4 Seiten 4^o geschaffen werden, welches vom Schweizer. Gewerbeverein redigiert, der gesamten gewerblichen und Fachpresse,

sowie eventuell auch der allgemeinen Presse übermittelt würde. Es hätte dieser Weg den Vorteil, daß die gewerbliche Presse unterstützt, anstatt geschädigt würde.“

„In Ihrem Kreis Schreiben Nr. 188 teilen Sie mit, daß dieses Bulletin namentlich wegen den damit verbundenen Kosten nicht gemacht werden könne.“

„Um diesen Grund zu beseitigen, offerieren Ihnen hiemit die drei endunterzeichneten Buchdruckerei-Inhaber, dieses vorgeschlagene Bulletin jedes Jahr abwechselungsweise gratis zu drucken und zu spedieren.“

„Damit nun dadurch keine Bevorzugung des Druckers des Bulletin gegenüber den anderen Blättern entstände, verpflichten sich die jeweiligen Drucker, die darin enthaltenen Mitteilungen erst dann in ihrem betr. Blatte zu publizieren, nachdem alle übrigen Blätter bereits im Besitze dieses Bulletins sind.“

„Die Unterzeichneten hoffen, daß Sie, hochgeehrte Herren, obige Offerte annehmen werden.“

(Unterschriften.)

Bern, Zürich-Rüschlikon, Luzern, 20. Sept. 1901.

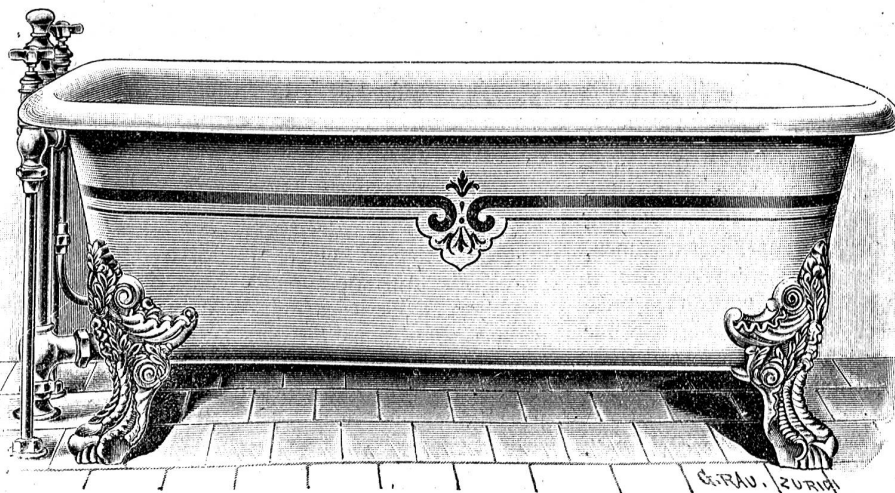
Verbandswesen.

Der Zürcher kantonale Handwerks- und Gewerbeverein, der zur Zeit in 28 Sektionen — die Stadt Zürich mit 27 Verbänden als nur eine Sektion gerechnet — 1728 Mitglieder zählt, hat am Sonntag in Wädenswil seine Delegiertenversammlung abgehalten. Prof. Meili in Zürich hielt einen interessanten Vortrag über die auch im Vorentwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Sicherung der Bauhandwerker durch Pfandbestellung. Er hält das Experiment für ein juristisches Wagnis, soll nicht die Hypothekarsicherheit geschädigt werden. Vielleicht wäre zu helfen durch einen Mittelweg, der Hypothekargläubiger und Handwerker befriedigte, indem man eine separate Schätzung des Terrains und eine solche nach der Ueberbauung vornähme. Es wurden auch Stimmen laut, dem Bau-

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: **Sämtliche Artikel für sanitäre Anlagen**



Closets 

Pissoirs 

Toiletten 

Bäder 

Waschherde 

G. RAU, ZÜRICH

1575

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.